

RS OGH 2026/1/27 9ObA85/93; 9ObA78/25y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

Norm

VBO Wien §37 Abs2 Z2

Rechtssatz

Ob eine Kündigung nach § 37 Abs 2 Z 2 VBO Wien berechtigt ist, ist nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung zu beurteilen. War in diesem Zeitpunkt ein gesetzlicher Kündigungsgrund erfüllt, dann kann auch eine nachträgliche Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes dem Dienstgeber nicht mehr zum Nachteil gereichen. Ob wegen einer Besserung des Gesundheitszustandes nach der Kündigung allenfalls mit einer Verminderung der Dauer der Krankenstände zu rechnen ist, ist daher nicht zu prüfen. Ob eine Kündigung nach Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 2, VBO Wien berechtigt ist, ist nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung zu beurteilen. War in diesem Zeitpunkt ein gesetzlicher Kündigungsgrund erfüllt, dann kann auch eine nachträgliche Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes dem Dienstgeber nicht mehr zum Nachteil gereichen. Ob wegen einer Besserung des Gesundheitszustandes nach der Kündigung allenfalls mit einer Verminderung der Dauer der Krankenstände zu rechnen ist, ist daher nicht zu prüfen.

Entscheidungstexte

- RS0081883">9 ObA 85/93
Entscheidungstext OGH 19.05.1993 9 ObA 85/93
- RS0081883">9 ObA 78/25y
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 27.01.2026 9 ObA 78/25y
Beisatz: Hier: § 42 Abs 2 Z 2, 6 VBO 1995 (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0081883

Im RIS seit

19.05.1993

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at